

1. Allgemeines

Der Besteller erkennt mit der Auftragserteilung unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Diese Vereinbarung kommt schon durch die unwidersprochene Annahme zustande, ohne dass eine schriftliche Bestätigung über die Vereinbarung dieser Bedingungen durch den Besteller notwendig wäre. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sowie mündliche Nebenabreden müssen schriftlich von uns bestätigt sein. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht betroffen.

2. Angebote und Lieferungsabschluss

Unsere Angebote sind solange freibleibend und für uns verbindlich, bis die Annahme durch den Besteller erfolgt. Auftragsbestätigungen werden nur auf besonderen Wunsch erteilt. Im Übrigen gilt die Ausführung des Auftrages als Auftragsbestätigung.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung zuzüglich des am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuersatzes. Zur Be- und Verarbeitung in Auftrag gegebene Werkstücke sind frei haus, abgeladen, verpackungs- und kostenfrei auf Gefahr des Bestellers anzuliefern. Wir behalten uns die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Dienstleistungen für den Fall vor, dass diese innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen und zwischen Vertragschluss und Lieferung Materialpreise, Löhne, Frachten, Steuern und sonstige Lasten erhöht oder neu eingeführt werden.

4. Lieferzeit

Angaben über Liefertermine sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Falls wir in Verzug geraten, kann der Besteller nach erfolgloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch von Vollkaufleuten auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung besteht nicht. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig.

5. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Letzteres auch, wenn frachtfreie Lieferung oder Ablieferung vereinbart sind. Die Gefahr geht auch über, wenn der Besteller in Annahmeverzug kommt.

6. Zahlung

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und ohne Skontoabzug zu leisten. Der Besteller kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen unseren Vergütungsanspruch aufrechnen oder zurückbehalten. Schecks und Wechsel nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung an. Diskontspesen und sonstige Nebenkosten sind uns zu vergüten. Unser Vergütungsanspruch bleibt bis zur tatsächlichen Erfüllung unberührt. Soweit wir Schecks oder Wechsel vom Besteller erhalten, sind wir bei Verschlechterung der Vermögenslage eines Verpflichteten weiterhin berechtigt, Barzahlung und gegebenenfalls auch Sicherheit zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den von uns gelieferten Waren wird nur unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung übertragen. Wird die von uns gelieferte Ware dergestalt mit beweglichen Sachen des Bestellers verarbeitet, umgebildet, verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt, dass sie wesentliche Bestandteile einer neuen einheitlichen Sache werden, so werden wir Miteigentümer dieser Sache. Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. Der Besteller soll auch dann kein Alleineigentum erwerben, wenn seine bewegliche Sache als Hauptsache anzusehen ist. Der Besteller ist auch dann nicht berechtigt, unsere Ware oder ihre Surrogate vor vollständiger Vergütungszahlung an Dritte weiterzuveräußern, wenn die Weiterveräußerung im normalen Geschäftsverkehr erfolgt. Erst recht dürfen von uns gelieferte und unbezahlte Waren und Leistungen weder verpfändet noch als Sicherheit übereignet werden.

8. Mängelrügen

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns zu untersuchen und uns, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Dem Besteller wird auch für die Anzeige nicht offenkundiger Mängel eine Ausschlussfrist vom 1 Jahr ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist gesetzt. Nimmt der Besteller eine Mangelhafte Ware ab, obwohl er den Mangel kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, so

stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält. Unsere Leistungsverpflichtung ist auch dann erfüllt, wenn der Besteller eine andere als die geschuldete Ware vorbehaltlos annimmt. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Beauftragten festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf an der Ware nichts geändert oder selbst nachgebessert werden. Andernfalls geht der Gewährleistungsanspruch verloren. Auf verlangen ist die Ware an uns zurückzusenden. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers werden auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Nur bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, unsere Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Unsere Haftung für Eigentums- oder Vermögensschäden des Bestellers wird auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. Dem stehen vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Eine Haftung für nicht kausal verursachte, unadäquate oder nicht dem Schutzzweck der Norm entsprechende Schäden besteht nicht.

9. Erfüllungsort

Für zivilrechtliche Streitigkeiten sollen in erster Instanz das Amts- und Landgericht Ellwangen zuständig sein, wenn die Parteien Vollkaufleute sind. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Stand 01.07.2005